

### STATUTEN

---

#### INHALT

I.	Name, Sitz und Zweck	Art. 1 bis 2	Seite 2
II.	Mitgliedschaft	Art. 3 bis 7	Seite 2 - 3
III.	Vereinsmittel	Art. 8 bis 9	Seite 3
IV.	Organisation	Art. 10 bis 22	Seite 3 - 5
V.	Verschiedenes	Art. 23 bis 25	Seite 5

## **I. Name, Sitz und Zweck**

### **Art. 1 Name, Rechtsform, Sitz**

Unter dem Namen KoBUR – Konferenz für Behindertenfragen Uri (nachstehend KoBUR) genannt, besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von 60ff. ZGB. Das Gebiet umfasst den Kanton Uri.

Der Rechtssitz befindet sich in Altdorf.

Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral.

### **Art. 2 Zweck und Ziele**

KoBUR ist ein rechtlich selbständiger Zusammenschluss von Selbsthilfegruppen, Organisationen und Institutionen, welche sich im Kanton Uri als Fachgremium für Behindertenfragen einsetzen.

KoBUR strebt folgende Ziele an:

- Er setzt sich für Lebensqualität und Gleichstellung von Menschen mit Behinderung im Kanton Uri ein.
- Er vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber politischen Instanzen, Behörden, Verwaltungen, anderen Organisationen und Verbänden sowie der Öffentlichkeit.
- Er vernetzt, koordiniert und vertieft die Zusammenarbeit unter den Mitgliedern und sucht Kontakt zu Organisationen mit ähnlichen Zielsetzungen.

Um diese Ziele zu erreichen,

- organisiert KoBUR jährliche Konferenzen zum Informations-Austausch.
- äussert sich KoBUR in Vernehmlassungen zu Behinderten-Themen.
- setzt sich KoBUR für die Rechte von Menschen mit Behinderung ein.
- engagiert sich KoBUR in der Öffentlichkeitsarbeit.
- steht KoBUR in regelmässigem Kontakt mit Organisationen im Sozial- und Gesundheitswesen im Kanton.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3 Ordentliche Mitglieder**

Als ordentliche Mitglieder von KoBUR werden aufgenommen: Selbsthilfegruppen, Organisationen und Institutionen, welche sich im Kanton Uri für Lebensqualität von Menschen mit Behinderung einsetzen.

### **Art. 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt aufgrund eines Antrages auf Mitgliedschaft.

Die Generalversammlung entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung ist zu begründen

### **Art. 5 Austritt**

Jedes Mitglied kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Kalenderjahres austreten. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Mitgliederbeiträge bleiben bis zum Ende des Kalenderjahres geschuldet.

### **Art. 6 Ausschluss**

Die Generalversammlung kann ein Mitglied aus wichtigen Gründen ausschliessen.

**Art. 7 Anspruch der Mitglieder auf das Vereinsvermögen**

Jeder Anspruch der Mitglieder auf das Vermögen von KoBUR ist ausgeschlossen.

**III. Vereinsmittel****Art. 8 Mitgliederbeiträge**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet. Die Modalitäten der Berechnung und die Höhe der Beiträge werden an der Generalversammlung festgelegt

**Art. 9 Finanzielle Haftung**

Für die finanziellen Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vermögen von KoBUR. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

**IV. Organisation****Art. 10 Vereinsorgane**

Die Organe von KoBUR sind:

- Generalversammlung
- Vorstand
- Arbeitsgruppen
- Kontrollstelle

**Art. 11 Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins und hat folgende Befugnisse:

- Wahl des Vorstands
- Wahl der Kontrollstelle
- Genehmigung des Jahresberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Berichtes der Kontrollstelle
- Änderung der Statuten
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Vereinsmitglieder nach Artikel 12
- Stellungnahmen zu allen weiteren Geschäften des Vorstandes
- Auflösung oder Fusion des Vereins

**Art. 12 Einberufung und Antragsverfahren**

Die ordentliche Generalversammlung wird vom Vorstand in der Regel im 1. Quartal eines Jahres einberufen.

Der Vorstand oder mindestens 1/5 aller Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Die Einladung zur Generalversammlung hat 4 Wochen vor dem Versammlungstag zu erfolgen.

Bis 3 Wochen vor der Generalversammlung können Anträge in schriftlicher Form an den Vorstand gestellt werden, welche auf die Traktandenliste der Generalversammlung aufzunehmen sind.

**Art. 13     Vorsitz**

Das Präsidium hat die Sitzungsleitung.

Das Präsidium regelt die Protokollführung.

**Art. 14     Stimmrechte und Beschlüsse der Generalversammlung**

Jedes ordentliche Mitglied verfügt über zwei Stimmen.

Eine Stimmvertretung ist möglich.

Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet das Präsidium.

Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Stimmen können Wahlen oder Abstimmungen geheim durchgeführt werden.

**Art. 15     Vorstand**

Der Vorstand setzt sich aus max. 3 Personen zusammen.

Alle Vorstandmitglieder werden jeweils für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

**Art. 16     Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die strategische Führung, namentlich:

- Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung und Konferenz
- Antragstellung an die Generalversammlung oder Konferenz
- Entscheidung über Schwerpunkte des Jahresprogramms
- Vertretung von KoBUR nach aussen
- Einsetzung von Arbeitsgruppen

**Art. 17     Organisation**

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

**Art. 18     Beschlussfähigkeit**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit dem einfachen Mehr.

Der Vorstand kann gültige schriftliche Zirkularbeschlüsse fassen.

**Art. 19     Unterschriftenregelung**

KoBUR zeichnet durch das Präsidium.

Das für die Finanzen verantwortliche Vorstandsmitglied besitzt für Bargeld- und Zahlungsfomalitäten Einzelunterschrift.

**Art. 20     Präsidium**

Aufgaben und Befugnisse

Dem Präsidium obliegt die operative Führung namentlich:

- Organisation des Alltagsgeschäftes
- Vollzug der Beschlüsse der Generalversammlung und des Vorstandes
- Vertretung von KoBUR in kantonalen und weiteren Gremien
- Laufende Orientierung des Vorstandes über die Tätigkeit des Präsidiums
- Zusammenarbeit mit den Mitgliedern direkt oder in Fach- und Erfahrungsgruppen

- Das Präsidium kann Aufgaben an Arbeitsgruppen und Einzelpersonen aus Mitgliedsinstitutionen delegieren.

**Art. 21 Arbeitsgruppen**

Die bestimmten Mitglieder arbeiten im Rahmen ihres Auftrages autonom und informieren das Präsidium laufend und die Mitglieder an den Konferenzen.

**Art. 22 Kontrollstelle**

Als Kontrollstelle wird 1 Person aus dem Mitgliederkreis gewählt. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Die Kontrollstelle kontrolliert die Rechnungsführung und erstattet jährlich Bericht an die Generalversammlung.

**V. Verschiedenes****Art. 23 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

**Art. 24 Fusion, Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung oder Fusion von KoBUR kann nur von einer ausschliesslich hierfür vorgesehenen Generalversammlung beschlossen werden.

Sie bedarf der Vertretung von 3/4 aller Mitglieder und der Zustimmung von 3/4 der anwesenden Mitgliederstimmen.

Die Generalversammlung beschliesst bei einer Auflösung über die Verwendung eines allfälligen Vermögens.

**Art. 25 Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten sind am 26. Oktober 2009 an der Konferenz von KoBUR angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Sie ersetzen das Konzept von 1998.

Altdorf, 26. Oktober 2009

Der Vorstand:

Finanzen:

Hans Aschwanden-Infanger

Procap Uri

Co-Präsidium

Johanna Tschumi

Pro Infirmis Uri

Co-Präsidium

Franz Bricker-Grepper

Stiftung Phönix Uri